# Hinweise zur Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Punkten in den Studiengängen „Master of Public Law (LL.M.)“ und „Master Public Service Innovation (M.Sc.)“ an der Hochschule Meißen

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten wird nach § 17 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge „Master of Public Law (LL.M.)“ und „Master Public Service Innovation (M.Sc.) an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (PO-Master) vom 26. November 2025 (Sächsisches Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 9, S. A 154) geprüft. (vgl. auch https://www.hsf.sachsen.de/studium/masterstudiengaenge/public-law-berufsbegleitend/dokumente-zum-download/)

Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkte können angerechnet werden, wenn sie:

- an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, ggf. auch im Ausland, erbracht oder/und
- außerhochschulisch in Aus- und Weiterbildungsgängen erworben oder
- außerhochschulisch in der beruflichen Praxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Studiengang zurückgelegt wurden.

Im Anrechnungsverfahren ist festzustellen, ob die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen denjenigen der Studiengänge „Master of Public Law (LL.M.)“ und „Master Public Service Innovation (M.Sc.)“ an der Hochschule Meißen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

## 2. Beratung

Nutzen Sie bitte vor dem Einreichen Ihrer Anrechnungsanträge die Möglichkeit einer Studienberatung. Dafür stehen Ihnen gern zur Verfügung:

- Für allgemeine Fragen zum Anrechnungsverfahren:
  Frau Verena Wurche, Sachgebietsleiterin Prüfungswesen
  Tel. 03521/473 642, E-Mail: anrechnungen@hsf.sachsen.de

- Für fachliche Fragen zum Masterstudiengang Public Law (LL.M.)
  Herr André Zötzsche, Studiengangsleiter
  Tel. 03521/473 472, E-Mail: andre.zoetzsche@hsf.sachsen.de

  Herr Prof. Dr, Lunau, Studiengangsleiter
  Tel. 03521/473 451, E-Mail: ralf.lunau@hsf.sachsen.de

- Für fachliche Fragen zum Masterstudiengang Public Service Innovation (M.Sc.)
  Herr Prof. Dr. Gunnar Auth, Studiengangsleiter
  Tel. 03521/473 915, E-Mail: gunnar auth@hsf.sachsen.de

Einen Beispielfall eines erfolgreichen Anrechnungsantrages finden Sie im unteren Bereich der Seite: https://www.hsf.sachsen.de/studium/masterstudiengaenge/public-law-berufsbegleitend/pruefung-und-masterarbeit/ in der Datei „Vom Anrechnungsantrag zum Anrechnungsbescheid“.

## 3. Antragsfrist

Die Anträge sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Module des jeweiligen Semesters innerhalb einer Frist von **einem Monat nach Beginn** des jeweiligen Semesters einzureichen. Fristversäumnis führt zum Verlust des Anrechnungsanspruches.

## 4. Antrag

Der Antrag ist **elektronisch mit Unterschrift eingescannt** als eine PDF-Datei an das Funktionspostfach anrechnungen@hsf.sachsen.de zu senden. Sofern Anrechnungen für mehrere Module beantragt werden, ist für jedes Modul ein Einzelantrag zu stellen. Falls Sie Prüfungsleistungen aus einem bereits absolvierten Studiengang anrechnen lassen wollen, äußern Sie sich bitte in Ihrem Antrag auch dazu, ob im Anrechnungsverfahren die Anrechnung der erreichten Note geprüft werden soll.

Dem jeweiligen Antrag ist die entsprechende Modulbeschreibung (Druckexemplar unter: https://www.hsf.sachsen.de/studium/masterstudiengaenge/public-law-berufsbegleitend/curriculum/ bzw. https://www.hsf.sachsen.de/studium/masterstudiengaenge/public-service-innovation-berufsbegleitend/curriculum/) beizufügen. In der Modulbeschreibung sind die Lernziele (Fachkompetenzen, Schlüsselqualifikationen) und Inhalte farbig zu markieren, die von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller als bereits erreicht bzw. erworben angesehen werden. Als Nachweis dafür können der jeweiligen Modulbeschreibung u. a. beigefügt werden:

- Unterlagen aus Studiengängen, die die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen, die erreichten ECTS-Punkte sowie die Bewertungen und die Zeitpunkte erbrachter Prüfungsleistungen belegen (u. a. Curriculum, Studienplan, Modulbeschreibungen, Stoffgliederungsplan, Zeugnisse),
- zu den absolvierten Aus- und Weiterbildungsgänge (die i. d. R. auch mit Prüfungen abgeschlossen sein sollen) Unterlagen, die die erreichten Lernergebnisse und erworbenen Kompetenzen dokumentieren (Beschreibung der Ziele und Inhalte, Belege zu den erbrachten Leistungsnachweisen, Zeugnisse, Zertifikate) und
- zu den in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen Unterlagen wie z. B. Tätigkeitsbeschreibungen, Aufgabenbeschreibungen aus Beurteilungen, Arbeits- und Projektdokumentationen sowie Publikationen, die ggf. vom Antragsteller schriftlich näher erläutert werden.

In den als Nachweis beigefügten Unterlagen sind die Sachverhalte farbig zu markieren, die nach Auffassung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers belegen, dass die in der Modulbeschreibung ausgewiesenen Lernziele und Inhalte erreicht bzw. angeeignet sind.

## 5. Entscheidung

Über die Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und ECTS-Leistungspunkten entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Gutachtens, welches i. d. R. vom zuständigen Modulbeauftragten erstellt wird. Die Entscheidung gibt der Prüfungsausschussvorsitzende schriftlich bekannt.

Wird ein Modul vom Prüfungsausschuss angerechnet, müssen die im Modul für die Gutschrift von ECTS-Leistungspunkten vorgesehenen Prüfungen **nicht** abgelegt werden.